

# \* Der Studienfachschaftssatzungsrohling \*

Diese Rohfassung für eine Studienfachschaftssatzung wurde auf Grundlage der Organisationssatzung (OS) für die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg erstellt. Alle Verweise beziehen sich auf die Organisationssatzung, insbesondere auf das Regelmodell in Anhang C.

- Die Organisationssatzung findet ihr hier im Mitteilungsblatt des Rektors (ab S. 207): [http://www.zuv.uni-heidelberg.de/md/zuv/recht/mitteilungsblatt/mtb\\_5-13.pdf](http://www.zuv.uni-heidelberg.de/md/zuv/recht/mitteilungsblatt/mtb_5-13.pdf)
- Eine unvollständige Fassung der Organisationssatzung (ohne Anhang C) findet ihr hier: [http://www.zuv.uni-heidelberg.de/md/zuv/recht/wahlen/organisationssatzung\\_vs\\_2013-95-31.pdf](http://www.zuv.uni-heidelberg.de/md/zuv/recht/wahlen/organisationssatzung_vs_2013-95-31.pdf)
- Weitere Infos erhaltet ihr bei der AG Verfasste Studierendenschaft (AG VS):  
Treffen: jeden Donnerstag, 18:00 – 20:00, im Zentralen Fachschaftenbüro (ZFB), Albert-Ueberle-Str. 3-5  
Tel: 06221/54-2456, Email: [vs@uni-hd.de](mailto:vs@uni-hd.de), Sprechstunde: freitags, 12:00-14:00 Uhr, [fsk.uni-hd.de/vs](http://fsk.uni-hd.de/vs)

LESEANLEITUNG:

**Fett: Muss in jede Satzung**

*Kursiv: ist fakultativ für Satzungen*

Erläuterungen: gibt es noch zusätzlich an einigen Stellen

## § 1 : Allgemeines

**(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.**

**(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.**

*(3) Die Studienfachschaft stellt in die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.*

**(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.** Weitere Organe sind möglich (nach §3 Abs.2 OS und §11 Abs.5 OS)

## § 2 Fachschaftsvollversammlung

**(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.**

(z.B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten)

**(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.**

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

**(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.**

(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer\*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer\*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

Erläuterung: Genaueres zum Zusammenspiel der zentralen Haushaltsverantwortlichen und der dezentralen Mittelbewirtschaftler muss noch in der StuRa-Finanzordnung geregelt werden

**(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:**

- 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder**
- 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.**

**(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.**

Erläuterung: 5 Tage sind ein Vorschlag – eine ausreichende Zeitspanne muss gewährleistet sein.

### § 3 : Fachschaftsrat

**(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.**

**(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.** Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung. Eigene Wahlordnungen müssen den Regelungen von § 33 OS entsprechen und vom StuRa abgestimmt werden.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.

**(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.**

Es kann auch festgelegt werden, dass der Fachschaftsrat die Interessen der Mitglieder vertritt.

Erläuterung: Der Fachschaftsrat ist in Abgrenzung zu § 2 Abs. 1 das exekutive Organ der Studienfachschaft

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
3. Führung der Finanzen.
4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

**(6)** Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.

Erläuterung: Die Amtszeit muss aber auf jeden Fall geregelt werden.

**(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS.** Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

**(8)** Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

Erläuterung: Nachrücken muss auf jeden Fall geregelt werden.

#### § 4 : Kooperation und Stimmführung im StuRa

**(1)** Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter\*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben. **Oder** Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter\*innen der Fachschaft in den StuRa.

Erläuterung: im ersten Fall ist eine Personenwahl vorgesehen. Eine Listenwahl wäre auch möglich, aber nur bei sehr großen Fachschaften zu empfehlen. Im Falle einer Listenwahl muss geregelt sein, ob Mehrheits- oder Verhältniswahl stattfindet.

**(2)** Die Amtszeit der Vertreter\*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

Erläuterung: Die Amtszeit muss geregelt werden.

**(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS.** Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

**(4)** Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter\*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

**(5)** Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.